



One Team.  
One Goal.

## Orth Kluth Newsletter IP/IT/Datenrecht

# Übergangsfrist für SCC endet – Akuter Handlungsbedarf

Für viele Unternehmen besteht akuter Handlungsbedarf im Datenschutzrecht: **Am 27. Dezember 2022 endet die Übergangsfrist** für die Umstellung auf die neuen Standarddatenschutzklauseln.

Spätestens bis zum 27. Dezember 2022 müssen sämtliche Unternehmen und andere Stellen, die personenbezogene Daten auf Grundlage bereits existierender **Standarddatenschutzklauseln** in sog. Drittländer übermitteln, die Datenübermittlungen auf die neuen Klauseln umgestellt haben.

Mit Beschluss vom 04. Juni 2021 hatte die EU-Kommission neue Standarddatenschutzklauseln – teilweise auch als Standardvertragsklauseln (SCC) bezeichnet – erlassen. Die Reform dieser vertraglichen Standardklauseln war infolge eines

Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) notwendig geworden.

Mit seinem sog. „**Schrems II**“-Urteil (Urteil vom 16. Juli 2020, C-311/18) hatte der EuGH den früher von der EU-Kommission erlassenen Angemessenheitsbeschluss „*Privacy Shield*“ für die USA für unwirksam erklärt. Mit dem Angemessenheitsbeschluss hatte die Kommission festgestellt, dass in den USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten und die betroffenen Personen gewährleistet sei. Dieser Beurteilung widersprach der EuGH jedoch und erklärte das „*Privacy Shield*“ für unwirksam.

Gleichzeitig urteilte der EuGH, dass die bisherigen, noch unter der alten Rechtslage der EU-Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) erlassenen

**Standarddatenschutzklauseln** zwar grundsätzlich geeignete Garantien für die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus darstellten.

Jedoch könnten im Einzelfall darüberhinausgehende, zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um ein angemessenes Datenschutzniveau tatsächlich zu gewährleisten, so der EuGH. Dies nahm die EU-Kommission zum Anlass, die Standarddatenschutzklauseln unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der DSGVO sowie des „Schrems II“-Urteils des EuGH zu reformieren.

## Übergangsfrist endet

Seit dem **27. September 2021** dürfen im Rahmen von sog. Drittlandübermittlungen personenbezogener Daten grundsätzlich nur noch die von der EU-Kommission 2021 **neu erlassenen Standarddatenschutzklauseln (SCC)** angewendet werden. Die alten Standarddatenschutzklauseln bieten seitdem grundsätzlich keine ausreichende Grundlage mehr.

Allein für Standarddatenschutzklauseln, die vor dem 27. September 2021 geschlossen wurden, galt ein **eingeschränkter Übergangszeitraum bis zum 27. Dezember 2022**. Innerhalb dieses Übergangszeitraums konnten die bisherigen Standarddatenschutzklauseln grundsätzlich weiterhin ihre Wirksamkeit behalten.

Die übergangsweise Wirksamkeit der alten Standarddatenschutzklauseln galt jedoch nur unter der **Bedingung**, dass die Datenverarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der existierenden Standarddatenschutzklauseln sind, unverändert bleiben und die Anwendung der Klauseln weiterhin gewährleistet, dass die Übermittlung

personenbezogener Daten geeigneten Garantien zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus unterliegt.

Sofern sich die betroffenen **Datenverarbeitungsvorgänge verändert** haben, mussten verantwortliche Unternehmen auch bereits vor dem 27. Dezember 2022 eine **Umstellung auf die neuen Standarddatenschutzklauseln** vornehmen. Spätestens bis zum 27. Dezember 2022 müssen sodann sämtliche Drittlandübermittlungen auf die neuen Standarddatenschutzklauseln umgestellt werden, sofern nicht andere geeignete Garantien bestehen.



## Die neuen Klauseln

Die neuen vertraglichen Standarddatenschutzklauseln können von Unternehmen herangezogen und genutzt werden, wenn sie personenbezogene Daten (z.B. von Kundinnen und Kunden oder von Beschäftigten) an **Empfänger in sog. Drittländer**, für die kein wirksamer Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission besteht, übermitteln oder gegenüber diesen offenlegen.

**Drittländer im Sinne der DSGVO** sind sämtliche Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), mithin

alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Liechtenstein.

Sofern personenbezogene Daten gegenüber Stellen (z.B. anderen Unternehmen, Behörden) in Drittländern offengelegt werden, ist der Abschluss von **Standard-datenschutzklauseln regelmäßig erforderlich**. Dies gilt auch für Datenübermittlungen bzw. die Offenlegung von Daten zwischen verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

Eine Offenlegung personenbezogener Daten ist regelmäßig bereits anzunehmen, wenn entsprechende Stellen **möglicherweise Zugriff** auf verarbeitete personenbezogene Daten haben können. Insbesondere im Zusammenhang mit dem **Einsatz von Software** (z.B. Content Relation Management-Tools, HR-Software) von **Anbietern aus Drittländern** ist regelmäßig von Drittlandübermittlungen auszugehen.



**Ausnahmsweise** kann die Erforderlichkeit von Standarddatenschutzklauseln im Einzelfall entfallen, sofern bezüglich eines bestimmten Drittlandes ein **wirksamer**

**Angemessenheitsbeschluss** der EU-Kommission besteht. Angemessenheitsbeschlüsse bestehen aktuell jedoch nur für wenige Drittländer (z.B. Kanada, Japan; siehe [Auflistung der Hessischen Datenschutzbehörde](#)).

Insbesondere existieren für die **USA oder China** momentan keine wirksamen Angemessenheitsbeschlüsse, sodass bezüglich dieser Länder regelmäßig Standarddatenschutzklauseln erforderlich sind.

Die neuen Standarddatenschutzklauseln **kombinieren allgemeine Klauseln mit einem modularen Ansatz**. Die Klauseln sehen teilweise vier verschiedene Module vor, die die verschiedenen Funktionen des jeweiligen **Datenexporteurs** (= *Stelle in der EU, die personenbezogene Daten übermittelt*) und des jeweiligen **Datenimporteurs** (= *Stelle im Drittland, gegenüber der personenbezogene Daten offengelegt werden*) abbilden:

- **Modul 1:** Controller-to-Controller (C2C) = Datenübermittlung zwischen zwei datenschutzrechtlich Verantwortlichen
- **Modul 2:** Controller-to-Processor (C2P) = Datenübermittlung von einem Verantwortlichen an einen Auftragsverarbeiter
- **Modul 3:** Processor-to-Processor (P2P) = Datenübermittlung zwischen zwei Auftragsverarbeitern
- **Modul 4:** Processor-to-Controller (P2C) = Datenübermittlung von einem Auftragsverarbeiter an einen Verantwortlichen

Im Rahmen der Verwendung der neuen Standarddatenschutzklauseln müssen Unternehmen zwingend darauf achten, das **jeweils zutreffende Modul**

auszuwählen. Unter Umständen kann auch eine **Kombination mehrerer Module** in Betracht kommen. Darüber hinaus enthalten die neuen Klauseln weitere optionale oder fakultative Inhalte.

## Unsere Empfehlung

Unternehmen, die personenbezogene Daten an Empfänger in Drittländern übermitteln oder gegenüber diesen offenlegen, sollten **kurzfristig handeln** und erforderlichenfalls eine **Umstellung auf die neuen Standarddatenschutzklauseln** vornehmen.

Das Thema ist auch bei den deutschen **Datenschutzaufsichtsbehörden** präsent. Mehrere deutsche Datenschutzaufsichtsbehörden haben bereits auf das Ende der Übergangsphase hingewiesen (z.B. [LfDI NRW](#) und [LfD Niedersachsen](#)).

Sofern verpflichtete Unternehmen bis zum 27. Dezember 2022 keine vollständige Umstellung auf die neuen Standarddatenschutzklauseln vorgenommen haben, kann dies zur **Folge** haben, dass diesbezügliche **Datenübermittlungen unzulässig** sind. Unter diesen Umständen könnten Datenschutzaufsichtsbehörden förmliche Verfahren einleiten und gegebenenfalls auch **Geldbußen** von bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes verhängen.

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen eine Vielzahl ähnlicher Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Drittlandübermittlungen haben, könnten zur Gewährleistung einer effizienten Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben für Sie ggf. auch **LegalTech-Tools** ein geeignetes Mittel sein, die einen Mehrwert und Effizienzsteigerungen bewirken können.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Vorgaben einschließlich geeigneter LegalTech-Tools, nehmen Sie gern **Kontakt** mit uns auf.

### Checkliste „SCC-Prüfung“:

1. Erfolgt eine Drittlandübermittlung?
2. Besteht für das Drittland ein wirksamer Angemessenheitsbeschluss?
3. Ist der Abschluss von Standarddatenschutzklauseln generell möglich?
4. Besteht im Drittland grundsätzlich ein angemessenes Datenschutzniveau (Transfer Impact Assessment)?
5. Sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich (z.B. vertraglich, organisatorisch, technisch)?

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.  
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 600 35-176  
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels  
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 600 35-180  
philipp.mels@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler  
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 600 35-450  
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne  
Of Counsel

T +49 211 600 35-174  
michael.bohne@orthkluth.com



Felix Meurer  
Rechtsanwalt, Associate

T +49 30 50 93 20-117  
felix.meurer@orthkluth.com

One Team.  
One Goal.